



Amtsblatt der Stadt Tanna

Ortsteile: Ebersberg, Frankendorf, Künsdorf, Miesdorf, Oberkoskau, Rothenacker, Schilbach, Seubtendorf, Spielmes, Stelzen, Tanna, Unterkoskau, Willersdorf, Zollgrün

Nr. 05/07

Freitag, 25. Mai 2007

Jahrgang 2007

775 Jahre TANNA

Nur noch eine Woche und dann ist es soweit:

Unser Ort begeht seine 775-jährige Ersterwähnung. Schon seit langem haben viele fleißige Helfer eine Festwoche organisiert, die für Jung & Alt Einiges zu bieten hat. Freuen wir uns also gemeinsam auf eine unvergessliche Jahrfeier.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern schöne Pfingstfeiertage und eine erlebnisreiche und interessante Festwoche.

Stadtverwaltung Tanna



AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

der Stadt Tanna vom 5. März 2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446 u. 455), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch erste Verordnung vom 10. Juli 2003, hat der Stadtrat der Stadt Tanna in der Sitzung vom 5. März 2007 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind, erhebt die Stadt Tanna Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis dieser Satzung (Anlage zur Satzung).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
 1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruchzurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Gesetzen und anderen – auch städtischen – Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Öffentliche Leistungen sind
 1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
 3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (5) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.
- (6) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht

andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) Verwaltungskostenfrei sind
 1.
 - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
 - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird,wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
 2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
 9. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
 10. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
 11. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
 12. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids.

In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 ThürVwKostG können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für
 1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
 2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 1. das Land,
 2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
 3. die kommunalen Körperschaften,

4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich des ThürAllgVWKostG, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
 2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
 3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs.

sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben.

War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30,00 Euro.

Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 von Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20,00 Euro.

- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung zum Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist.

Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro.

Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

- (5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 von Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben.

Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro.

Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

- (6) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 von Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

- (7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20,00 Euro.
- (8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Tanna.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.
- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmen-Gebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 ThürVwKostG sinngemäß.

§ 10

Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden. In der Anlage zur Verwaltungskostensatzung kann bestimmt sein, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können in der Anlage zur Verwaltungskostensatzung bestimmt sein.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

- (1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, so weit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
 2. der Verwaltungskostenschuldner,
 3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (4) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.
- (5) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
 1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen.

Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen der Stadt Tanna hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

- (2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16 Billigkeitsregelungen

Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint oder die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

§ 17 Stundung, Erlass, Niederschlagung und Vollstreckung

- (1) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.
- (2) Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1053) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Kalenderjahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch.

Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

- (2) Die Verjährung wird unterbrochen durch
 1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
 2. Zahlungsaufschub,
 3. Stundung,
 4. Aussetzen der Vollziehung,
 5. Sicherheitsleistung,
 6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 7. Vollstreckungsaufschub,
 8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
 9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
 10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
 11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und

12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

- (3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 19 Erstattung

- (1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 20 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 29. März 2000 außer Kraft.

Stadt Tanna

Tanna, den 5. März 2007



Marco Seidel
Bürgermeister



Die nächste Ausgabe des
TANNAER ANZEIGERS
erscheint am 29. Juni 2007.
Redaktionsschluss ist der 20. Juni 2007.

ANLAGE

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Tanna

A ALLGEMEINE AMTSHANDLUNGEN

1.

Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. 5,00 bis 50,00 Euro

2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien

- a) Abschriften oder Abzüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.
für jede angefangene Seite
- | | |
|---------|-----------|
| DIN A 3 | 5,00 Euro |
| DIN A 4 | 3,00 Euro |
| DIN A 5 | 2,00 Euro |
- b) Schwierige Abschriften oder Abzüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten
für jede angefangene Seite
- | | |
|---------|-----------|
| DIN A 4 | 5,00 Euro |
| DIN A 5 | 3,00 Euro |
- c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden und Verwaltungsakten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Hälfte der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens jedoch 2,50 Euro
- d) Durchschriften
je angefangene Seite 0,50 Euro
- e) Druckstücke von gemeindlichen Satzungen, Gebührenordnungen, Plänen der Stadt Tanna und sonstigen kommunalen Vordrucken usw.
je angefangene Seite 1,00 Euro
- f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird,
je angefangene Seite 1,00 Euro
- g) Fotokopien
- | | |
|------------------|-----------|
| DIN A 4 je Stück | 0,50 Euro |
| DIN A 3 je Stück | 0,75 Euro |
- h) Schriftliche Auskünfte
je angefangene Seite 2,00 Euro
- i) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut
- aa) zwecks Auskunft 1,50 Euro
- bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite 3,00 Euro
- j) Bereitstellung eines Arbeitsplanes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.
je Tag 10,00 Euro
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

- a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 2,50 Euro
- b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 2 2,00 Euro
- c) Bescheinigung einfacher Art 1,50 Euro
- d) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand
je angefangene halbe Stunde 8,00 Euro
jedoch nicht mehr als 25,00 Euro

4. Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in der zugrundeliegenden Satzung bestimmt und die entsprechende Handlung in

diesem Kostenverzeichnis reglementiert ist, oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind.

Die Tätigkeit von Hilfskräften wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

- a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,00 Euro
- b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 11,00 Euro
- c) alle übrigen Beschäftigten 9,00 Euro

B BESONDERE VERWALTUNGSKOSTEN

1. Haupt- und Finanzverwaltung

- a) Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren 3,00 Euro
- b) Hundesteuermarken 2,50 Euro
- c) Ersatz einer Hundesteuermarke 2,50 Euro
- d) Bescheinigung über gezahlte Steuer und Abgaben 3,00 – 15,00 Euro

2. Ordnungsangelegenheiten

- a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung 5,00 – 300,00 Euro
- b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr
- | | |
|---|-----------|
| - Fundsachen im Wert bis zu 10,00 Euro | 1,00 Euro |
| - Fundsachen im Wert von 10,50 Euro bis 25,00 Euro | 1,50 Euro |
| - Fundsachen im Wert von 25,50 Euro bis 50,00 Euro | 2,00 Euro |
| - Fundsachen im Wert von 50,50 Euro bis 150,00 Euro | 6 % |
| - für den Mehrwert zusätzlich höchstens | 2 % |
- bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden
- c) Plakatierung pro Stück 0,50 Euro
- | | |
|--|-----------|
| - Aushänge in Schaukästen der Stadt bis 5 Stück | 2,50 Euro |
| - Aushänge in Schaukästen der Stadt über 5 Stück | 5,00 Euro |
- d) Genehmigung zum Abbrennen eines Feuers 5,00 Euro

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für jede angefangene 500,00 Euro Grundstückswert/Kaufpreis 0,50 Euro
mindestens 2,50 Euro und höchstens 20,00 Euro
- b) Bescheinigung über Anliegerleistungen 5,00 Euro
- c) Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand 5,00 Euro
- d) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstücks 5,00 Euro
- e) Angaben für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben 30,00 Euro
- f) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen
je nach Umfang 3,00 – 25,00 Euro
- g) Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung 5,00 – 100,00 Euro
- h) Amtshandlungen der Gemeinde im Baugenehmigungsverfahren 15,00 Euro
- | | |
|---|--|
| - Erklärung nach § 62 b Abs. 2 Nr. 3 ThürBO (Bauanzeigeverfahren bei genehmigungsfreien Vorhaben) | |
|---|--|
- i) Benachrichtigung und Fristsetzung gegenüber Nachbarn auf Antrag des Bauherren nach § 69 Abs. 1 S. 3 ThürBO 15,00 Euro

- j) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
- aa) im endausgebauten Straßenbereich
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| je lfd. Meter zu verlegendes Kabel | 1,00 Euro |
| mindestens pro Antrag | 50,00 Euro |
| und höchstens pro Antrag | 2.500,00 Euro |
- bb) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| je lfd. Meter zu verlegendes Kabel | 0,50 Euro |
| mindestens pro Antrag | 25,00 Euro |
| und höchstens pro Antrag | 1.500,00 Euro |
- k) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 30,00 Euro
- l) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB
- aa) für jedes zu teilende Grundstück 30,00 Euro
- bb) zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 15,00 Euro
- m) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist 25,00 Euro
- n) Zuteilung einer Hausnummer 10,00 Euro
- o) Bescheinigung über die Beseitigung von Mängeln bei Bauvorhaben nach vorheriger Ortsbesichtigung 5,00 Euro

4. Einwohnermeldeamt

- a) Ausstellung einer einfachen Meldebescheinigung 5,00 Euro
- b) Ausstellung einer erweiterten Meldebescheinigung 7,00 Euro
- c) Auskunft aus dem Melderegister 5,00 Euro
- d) Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte 5,00 Euro

Schlussbemerkungen gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tanna
Markt 1, 07922 Tanna

Druck und Verlag: Satz & Media Service
Straße des Friedens 1a
07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15
Telefax: 03 67 33/2 33 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inh. Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Marco Seidel; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Herr Nasilowski.

Erscheinungsweise:
12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

SATZUNG

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), des § 43 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Veröffentlichung der Neuregelung vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Tanna in seiner Sitzung am 5. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Tanna, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 3 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Jedoch können Ausnahmen von § 1 Abs. 2 dieser Satzung getroffen und durch die Stadt Tanna die jeweils entstandenen Kosten bzw. Gebühren geltend gemacht werden.

Von der Erstattungspflicht ausgenommen sind Brandeinsätze sowie Maßnahmen, die der direkten Menschenrettung dienen, so denn nicht anderweitige gesetzliche Regelungen diesen Vorgaben entgegenstehen.

Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Tanna nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 - die nach § 21 ThBKG abzuhaltende Gefahrverhütungsschau,
 - die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache,
 - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
 - die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch,
 - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 - die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens, oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Tanna zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

Weiterhin sind Gebührenschuldner die zur Einrichtung einer Brand-sicherheitswache nach § 22 ThBKG bzw. zur Durchführung einer Gefahrenverhütungsschau nach § 21 ThBKG verpflichteten Personen und Unternehmen.

- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin.

Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.

Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatz und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 dieser Satzung. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Tanna für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz und die Gebühren i. S. der §§ 22 Abs. 4 und 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Tanna ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. November 1998 außer Kraft.

Tanna, den 5. März 2007


Seidel
Bürgermeister



ANLAGE 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Tanna

Der Kostenersatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz und Gebühren für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird gestaffelt nach deren Aufgabenbereich verlangt. Pro Einsatzstunde werden berechnet für den:

- Wehrführer inkl. Stadtbrandmeister	80,00 Euro
- stellvertretenden Wehrführer	40,00 Euro
- Gerätewart usw.	35,00 Euro
- Gerätewart Atemschutz	35,00 Euro
- Gerätewart Funk	30,00 Euro
- Jugendfeuerwehrleiter	40,00 Euro
- Feuerwehrmann	20,00 Euro

Sofern die Ausübung der Tätigkeit des Wehrführers und des Stadtbrandmeisters durch unterschiedliche Personen erfolgt, werden pro Einsatzstunde berechnet für den:

- Wehrführer	55,00 Euro
- Stadtbrandmeister	45,00 Euro

1.2 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG gelten je Stunde Wachdienst die allgemeinen Bestimmungen der Personal- und Sachkostentariife der vorgenannten Satzung. Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

1.3 Gefahrenverhütungsschau

Für die Durchführung der nach § 21 ThBKG durchzuführenden Gefahrenverhütungsschau gelten je Stunde der Schaudurchführung die allge-

meinen Bestimmungen der Personal- und Sachkostentarife der vorge-
nannten Satzung.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den
Kategorien Ausrückekosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2). Beim
Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert
berechnet, die sich aufgrund der, durch die DIN-Vorschriften, vorgege-
benen Mindestausstattungen auf dem Fahrzeug befinden.

2.1 Ausrückekosten

Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Geräten und sonsti-
gen Ausrüstungsgegenständen abzugelten. Für angefangene Stunden bis
zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrücke-
stundenkosten erhoben.

Die Ausrückekosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus
dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens
je Stunde für die unter Punkt 2.3. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge
berechnet.

2.2 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des einge-
setzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In
die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen
ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.3 Kostensätze

Ausrückekosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2) werden für
folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge
berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge
sind entsprechend einzuordnen).

2.3.1 Einsatzleitwagen (ELW)	je Einsatzstunde
ELW	70,00 Euro

2.3.2 Löschfahrzeuge (LF)	
LF 8	150,00 Euro
LF 16-TS	170,00 Euro
TLF 16/24	130,00 Euro

2.4 Bereitstellungskosten

Kosten für Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und
Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden
Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

	je Std
2.4.1 Notstromaggregat	48,00 Euro
2.4.2 Motorkettensäge	15,00 Euro
2.4.3 Trennschleifer	3,00 Euro
2.4.4 Rettungsschere	195,00 Euro
2.4.5 Rettungsspreizer	225,00 Euro
2.4.6 Rettungszylinder mit Handpumpe	150,00 Euro
2.4.7 Wasserstrahlpumpe	13,00 Euro
2.4.8 Tauchpumpe	14,00 Euro
2.4.9 Glasmanagement	12,00 Euro
2.4.10 Glassäge	7,00 Euro

Schlussbemerkungen gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können
gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter
Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht
innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Ver-
stöße unbeachtlich.

Sprechstunden Bürgermeister Marco Seidel

Bürgermeister Marco Seidel steht allen Bürgern der Stadt
Tanna für Fragen und Anregungen nach telefonischer Verein-
barung – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Termine können im Vorzimmer des Bürgermeisters, Telefon
03 66 46 / 28 08 - 0 oder unter Handy 0175/5 48 66 10 verein-
bart werden.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Tanna

Montag	geschlossen	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr	
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr	

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreich- bar:

Vorwahl		03 66 46
Zentrale	Frau Pozorski-Schatz	28 08 - 0
Fax		28 08 28
Einwohnermeldeamt	Frau Rösch	28 08 11
Standesamt/Wohnungswesen		
	Frau Jordan	28 08 13
Liegenschaften	Frau Heinsmann	28 08 21
Bauamt	Herr Schneider	28 08 24
Buchhaltung	Frau Oesterreich	28 08 31
	Frau Müller	28 08 32
	Frau Schaarschmidt	28 08 33
	Frau Stiede	28 08 34
Ordnungsamt/Dorferneuerung		
	Frau Stöckel	28 08 41
Hauptamt	Herr Mittenzwey	28 08 22
	Herr Groth	28 08 52
e-Mail:	rathaus@stadt-tanna.de	
Web:	www.stadt-tanna.de	

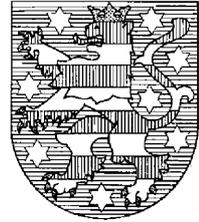
Öffnungszeiten der Bibliothek

Die Bibliothek in der Neuen Straße hat

jeden Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

für Sie geöffnet.

Ansprechpartner ist Herr Barwinsky. Telefonisch erreichbar
sind wir dort unter 03 66 46/2 49 02.



**Bekanntmachung
über die amtliche Einführung
der automatisierten Liegenschaftskarte**

Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Kreisfreie Stadt / Landkreis	Saale-Orla-Kreis
Gemeinde	Tanna
Gemarkung(en)	Spielmes
Flur(en)	1 – 3

kann gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr.4, S.115)

während der Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Zimmer **17** des **Landesamtes für Vermessung und Geoinformation**
Katasterbereich Pößneck
Dienstgebäude Pößneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pößneck

sowie in den Geschäftsstellen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der analogen Liegenschaftskarte.

Pößneck, den 20.04.2007
(Ort, Datum)

Im Auftrag

.....
Rolf Scheelen
Obervermessungsrat



ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubiläen

Wir gratulieren recht herzlich

Tanna

16.04.	Frau Charlotte Weber	zum 80. Geburtstag
19.04.	Herrn Albert Rabe	zum 85. Geburtstag
20.04.	Frau Gertrud Struhs	zum 73. Geburtstag
23.04.	Frau Elfriede Göhring	zum 83. Geburtstag
25.04.	Frau Anneliese Thiele	zum 83. Geburtstag
26.04.	Herrn Horst Theuß	zum 71. Geburtstag
26.04.	Frau Marga Zapf	zum 89. Geburtstag
02.05.	Frau Annemarie Woock	zum 79. Geburtstag
03.05.	Frau Ella Wollner	zum 93. Geburtstag
05.05.	Herrn Dieter Köcher	zum 74. Geburtstag
05.05.	Herrn Werner Ruß	zum 86. Geburtstag
09.05.	Frau Hanna Hiller	zum 72. Geburtstag
12.05.	Frau Rosina Hönl	zum 70. Geburtstag
13.05.	Frau Ilse Rödel	zum 76. Geburtstag
14.05.	Herrn Johannes Geyer	zum 81. Geburtstag
15.05.	Frau Alice Schmidt	zum 72. Geburtstag

Frankendorf

27.04.	Herrn Enno Becher	zum 74. Geburtstag
06.05.	Frau Brunhilde Brachmann	zum 70. Geburtstag
13.05.	Herrn Roland Pasold	zum 75. Geburtstag

Mielesdorf

28.04.	Frau Anni Dreier	zum 78. Geburtstag
29.04.	Herrn Günther Läßker	zum 81. Geburtstag

Oberkaskau

16.04.	Herrn Helmut Drechsel	zum 83. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

Rothenacker

19.04.	Herrn Herbert Wiesner	zum 71. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

Willersdorf

08.05.	Frau Ruth Fritz	zum 70. Geburtstag
10.05.	Herrn Helmut Müller	zum 73. Geburtstag

Schilbach

16.04.	Frau Helga Müller	zum 70. Geburtstag
24.04.	Frau Herta Göhring	zum 73. Geburtstag
30.04.	Frau Margarete Pätz	zum 71. Geburtstag
11.05.	Frau Edith Schary	zum 76. Geburtstag

Seubtendorf

17.04.	Frau Irmgard Haller	zum 80. Geburtstag
18.04.	Frau Renate Brendel	zum 77. Geburtstag
26.04.	Frau Anneliese Schaub	zum 84. Geburtstag
02.05.	Herrn Reinhold Goertz	zum 72. Geburtstag

Stelzen

18.04.	Frau Ursula Nebelung	zum 70. Geburtstag
20.04.	Frau Gertraude Häßler	zum 82. Geburtstag

Unterkaskau

21.04.	Frau Christa Sammler	zum 71. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Zollgrün

25.04.	Herrn Waldo Schmidt	zum 72. Geburtstag
--------	---------------------	--------------------



Standesamtliche Nachrichten

Geburten

Mileen Rühlemann Tanna



Sterbefälle

Karl Rösch Tanna
Gunther Schneider Tanna
Dieter Teichert Seubtendorf



In eigener Sache

Wir bieten unseren Einwohnern und Gästen folgende interessante Lektüre zum Kauf an:

- Die Tann bleibt die Tann (Heimatbuch) 4,00 Euro
- Des is unner Feier (100 Jahre FFW Tanna) 4,00 Euro
- Tanna Tanné – 25 Jahre Tannaer Fasching 4,00 Euro
- 650 Jahre Zollgrün 10,00 Euro
- Rad- und Wanderkarte Thüringer Schiefergebirge 3,50 Euro

Hinweis

Alle Besitzer von Kraftfahrzeugen, die regelmäßig im Bereich Markt, Bachgasse, Kirchgasse, „Arschkerbe“ und Teilen der Frankendorfer Straße ihre Fahrzeuge abstellen, werden darauf hingewiesen, dass es im Zeitraum vom **8. bis 10. Juni 2007** in diesen Bereichen zu Einschränkungen des Parkens kommen wird. Alternativparkplätze werden in den Beuten durch entsprechende Ausschilderung ausgewiesen.

Die betroffenen Einwohner werden nochmals schriftlich genauer darüber aufgeklärt.

Ich bitte die Bevölkerung um Verständnis für die notwendigen Einschränkungen.

Marco Seidel
Bürgermeister

Nutzen Sie Ihren

TANNAER ANZEIGER

auch kostengünstig für private Danksagungen
und Mitteilungen bei Festlichkeiten und
Höhepunkten im persönlichen Leben!

775 Jahre Tanna - Festwoche vom 01. - 10. Juni 2007

die PRINZEN



Freitag, 01. Juni

16:00 Uhr *Festzelt*
Kinderfest

17:30 Uhr *Schule*
Eröffnung Schulmuseum

18:00 Uhr *Stadion*
Fußballturnier Lehrer/Schüler

20:00 Uhr *Festzelt*
Tanzabend mit "Mr. Feelgood"

Samstag, 02. Juni

10:00 Uhr *Gasthaus "Zum Löwen"*
Eröffnung der historischen
Ausstellung

20:00 Uhr *Festzelt*
Tannaer für Tannaer

Sonntag, 03. Juni

13:00 Uhr *Markt/Festzelt*
Feuerwehrmusiktag &
Stemmarsch

Montag, 04. Juni

18:00 Uhr *Stadion*
Volleyballturnier

Dienstag, 05. Juni

18:00 Uhr
Preis Kegeln

19:00 Uhr *Gasthaus Strosche*
Irish Folk mit Tim Liebert

Mittwoch, 06. Juni

09:30 Uhr *Stadion*
Behindertensportfest

18:00 Uhr *Stadion*
Fußballturnier
"Pokal des Bürgermeisters"

Donnerstag 07. Juni

19:30 Uhr *Kirche*
Kirchenkonzert mit Gunther
Emmerlich

19:00 Uhr *Festzelt*
Festabend "775 Jahre Tanna"
anschließend Konzert
Gewandhausmusiker Leipzig

Freitag 08. Juni

19:00 Uhr *Schulküche*
Preisskaturnier

20:00 Uhr *Festzelt*
Disco mit "Caravan"

Samstag 09. Juni

10:00 Uhr *Markt*
Mittelalterspektakel

14:00 Uhr *Reiterhof Ulrich*
1. Meisterschaften im
Quadrillereiten

19:00 Uhr *Stadion*
Open-Air mit "Die Prinzen" &
"G-Punkt"

23:00 Uhr *Festzelt*
"G-Punkt"

Sonntag 10. Juni

09:30 Uhr *Kirche*
Festgottesdienst

10:30 Uhr *Markt*
Mittelalterspektakel

14:00 Uhr *Stadt*
Festumzug

22:30 Uhr *Festplatz*
Feuerwerk



Infos und Tickets

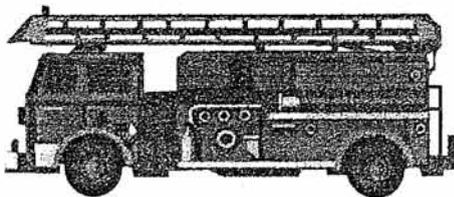
Stadtverwaltung Tanna
Tel.: 036646/2808 - 0
www.stadt-tanna.de/jahrfeier



775 Jahre Tanna

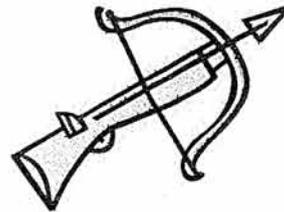
*Fest vom Kindergarten, der Grund,- und Regelschule
Tanna am 01.06.2007 Beginn 15.30 Uhr
im Stadion von Tanna*

mit vielen Attraktionen:



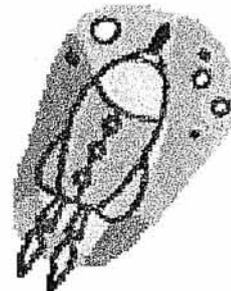
- *Fahrzeugschau des DRK/ FFW/Polizei*
- *Zielspritzen*

- *Große Bastelstraße*
- *Pendelkegeln*
- *Bewegungsparkour*
- *Riesenseifenblasen*



- *Armbrustschießen, Luftgewehr*
- *Fahrradcodierung*
- *Töpfern, Tangram*
- *Kletterburg, Mohrenkopfschießen*

- *Spaßige Sportwettkämpfe*
- *Torwandschießen*
- *Quiz über Tanna*
- *Großschach*
- *Wasserraketen*



Traditionelles großes Dorffest in Zollgrün

Vom 15.06.2007 bis 17.06.2007

Alle Einwohner der Einheitsgemeinde und Umgebung sind recht herzlich eingeladen.

Freitag 15.06.2007

21 Uhr - Disco mit „Caravan“

Samstag 16.06.2007

21 Uhr - Rocknacht mit „Mr. Feelgood“

Sonntag 17.06.2007

10 Uhr - 10. Zollgrüner Crosslauf



Meldungen bitte wie immer an Frank Berka oder Andreas Seidel

7. Zollgrüner Powerman

13 Uhr - Kegeln 1. Preis „1 Rehbock“

14 Uhr Start der Powermanwettkämpfe



Bierkästen stapeln Rekord: 28 Stück



Schubkarre mit halbvollen Wasserfass
Rekord für eine Runde: 28,97 Sekunden



Sandsäcke 2x 40kg Rekord: 200m



Traktor ziehen Rekord: 20,34 Sek.



Traktorreifen überschlagen
Rekord: 38 mal in 2 Minuten



Der Nachwuchs beim Traktor ziehen.

**Zu allen Veranstaltungen brennt der Rost , und um die Mittagszeit wird wieder
Ina`s Kesselgulasch für Gaumenfreuden sorgen.
Anmeldungen für den Powerman sind noch möglich unter 01723475894 .**

Es lädt ein: Die Vereine Zollgrün.

10. ZOLLGRÜNER – CROSS – LAUF

(Lauf zum Saale-Orla-Läuferpokal)

- Termin:** **Sonntag 17. Juni 2007**
- Ort:** Ortsteil Zollgrün, 07922 Tanna
- Startzeit:** 10:00 Uhr
- Laufstrecken:** die ersten 0,3 bis 0,5 km Asphalt, Rest Wald- und Wiesenweg
- 09.55 Uhr - Start Bambini 600 m Jahrgänge 2001 und jünger
 - 10.00 Uhr - Start 1: 1,2 km Jahrgang 96 bis 00 und jünger
 - 10.20 Uhr - Start 2: 2,3 km Jahrgang 90 bis 95 und jünger
 - 10.45 Uhr - Start 3: 4,5 km Jahrgang 89 und älter
- Wertung:** nach Altersklassen, männlich/ weiblich,
Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 89 werden Jahrgangsweise gewertet.
- Startgebühr:** Schüler und Jugend € 2,00
Erwachsene € 3,50
Nachmeldegebühr € 2,00 (am Lauftag)
- Preise:** Pokale für die Laufbesten, Urkunden für die Klassenbesten,
Teilnahmeurkunden für erfolgreiche Teilnahme (1,50€)
- Anmeldungen:** Bis 15.06.2007, schriftlich oder telefonisch nach Anmeldeformular bei:
- Seidel, Andreas E-Mail: astanna@t-online.de Tel.:0172 9178002
 - Berka, Frank E-Mail: berka-installation@t-online.de
07922 Tanna Zollgrün Nr.: 56 Tel.:036646/ 2 25 77
 - bezahlt wird bei Erhalt der Startnummer am Lauftag ab 8.³⁰ Uhr

Anmeldeformular:

Name:.....Vorname:.....

Straße:.....

PLZ:.....Ort:.....

Geb.:....., AK:.....

Verein:.....

600m Strecke: 1100m Strecke: 2300m Strecke: 4600m

Anzahl der bisherigen Zollgrüner Crossläufe

Unterschrift (ggf. Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

Mit dieser Unterschrift erkenne ich die Haftungsausschlussbedingungen für den Zollgrüner Crosslauf an.

Liebe Läuferinnen und Läufer,

bitte in Euren Terminkalender den **10. Zollgrüner - Crosslauf** vormerken,
um wie im letzten Jahr, diesen Lauf mit einer großen Teilnehmerzahl zu unterstützen.
Nicht vergessen Freunde und Bekannte für diesen Lauf mit einzuladen.

LSV 80 Zollgrün e.V.



ERINNERUNG zur FERIENPLANUNG



Eine ganze Woche lang! – Vom 23. bis 29. Juli 2007 ...

*sind alle Kinder der 1.-6. Klasse
in und um das Gebäude der Schulküche Tanna eingeladen ...
... entlang eines biblischen Themas zu hören, zu singen, zu spielen,
zu basteln, zu wandern, zu tanzen, zu essen, zu trinken, evtl. zu baden...*

Die meisten wissen, worauf sich unsere Kinder freuen dürfen.

Ein paar Bilder der letzten Jahre finden Sie unter:

www.kirchspiel-unterkoskau.de

Ihr Pfarrer Herbst

*PS. Anmeldeformulare erhalten Sie nach Pfingsten in den Pfarrämtern;
und wem es auf dem Herzen drückt, neu als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
helfen zu wollen, der melde sich doch bei Gemeindepädagogin Frau Stubenrauch oder Pfarrer Herbst*

TRADITIONELLES Dorf- und Museumsfest in Rothenacker

3 tolle Tage vom 27. bis 29. Juli 2007

Freitag, 27. Juli

21.00 Uhr Biba Butzemänner



Samstag, 28. Juli

Rock- und Beat-Nacht

Die Bands: - The Polars
- Rhythmics
- The Golden Sixties Band

Die Party mit den größten Hits der 60er, 70er und 80er. *The beat is back in town.*

Vorverkauf: 9,00 € Abendkasse: 11,00 €
Vorbestellung bei Zapf/Buchmann 036646/22697



Sonntag, 29. Juli

10.00 Uhr **Musikalischer Frühschoppen**

13.30 - 18.00 Uhr **Volkstümlicher Nachmittag**
im Festzelt mit den
"PILGRAMSREUTHERN"
Das beliebte und erfolgreichste
Amateur-Blasorchester Deutschlands
Sorgt für gute Laune und Stimmung!



13.30 Uhr **Buntes Kinderfest - KOSTENLOS!!**
Kinderschminken, Luftballon modellieren, Sumoringe für Klein und Groß
und weiteren Überraschungen (z.B. Pferdereiten ab 15:30 Uhr)



Für das leibliche Wohl ist an allen drei Tagen bestens gesorgt:

- Thüringer Roster und Rostbrätl
- Eis, Kaffee und hausgebackener Kuchen von den Rothenackerer Frauen

Das Museum des gelehrten Bauern ist täglich geöffnet.

Es laden freundlichst ein: Ortschaftsrat Rothenacker Kulturverein Wisentaquelle

Ensemble „barock a.c.c.u.u.t.“ Leipzig

live am 23. Juni 2007

in der Stadtkirche Hirschberg

Samstag, den 23. Juni 2007, 19.30 Uhr hat die Stadtkirche Hirschberg ein musikalisches Barock-Paket im Angebot: Denn dann tritt dort das Ensemble „barock a.c.c.u.u.t.“ aus Leipzig auf. Dahinter verbirgt sich das Trio Antje Sehnert (Blockflöte), Erik Sieglerschmidt (Barockvioline und Viola) sowie Roland Leppin (Cembalo). Erklingen werden unter dem Titel „Die Hochzeit der Henne und des Kuckucks ...“ Werke von Heinrich I.F.Biber, Marco Uccellini, Joseph Bodin de Boismotier u.a.

Inspiziert durch die Wogen des Meeres, der blühenden Natur in Berg und Tal sowie der bunten Tierwelt mit ihrem Gegacker und Gekreische bietet dieses Programm Instrumentalmusik aus dem 17. und 18. Jahrhundert an.

Wie die gastgebende Kirchengemeinde Hirschberg informiert, beginnt der Vorverkauf für dieses Konzert am 4. Juni 2007.

Karten gibt es zu je 12,00 Euro für Erwachsene und 10,00 Euro für Jugendliche ab 14 Jahren in der Löwenapotheke Hirschberg und bei Kantorin Annette Feig (Tel. 03 66 49/8 00 73), Obere Karlstraße 38 in Gefell.

An der Abendkasse kosten die Tickets zwei Euro mehr. Für Kinder bis 14 Jahre ist der Eintritt frei.

Roland Barwinsky

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

PFARRAMT TANNA

Pfingstsonntag, 27. Mai 2007

08.30 Uhr Zollgrün
10.00 Uhr Tanna *Abendmahl*

Pfingstmontag, 28. Mai 2007

08.30 Uhr Schilbach
10.00 Uhr Tanna *Familiengottesdienst*

Sonntag, 3. Juni 2007

08.30 Uhr Zollgrün
10.00 Uhr Tanna *mit Kindergottesdienst*
14.00 Uhr Schilbach *mit Taufe*

Sonntag, 10. Juni 2007

09.30 Uhr Tanna *Festgottesdienst und Kindergottesdienst mit OKR Dr. Mikosch*

Sonntag, 17. Juni 2007

08.30 Uhr Zollgrün
10.00 Uhr Tanna *mit Kindergottesdienst*

Sonntag, 24. Juni 2007

08.30 Uhr Schilbach
10.00 Uhr Tanna

PFARRAMT UNTERKOSKAU

Pfingstsonntag, 27. Mai 2007

10.00 Uhr Unterkoskau *Abendmahl*
10.00 Uhr Mielesdorf
17.00 Uhr Willersdorf *Abendmahl*

Pfingstmontag, 28. Mai 2007

17.00 Uhr Stelzen

Sonntag, 3. Juni 2007

08.30 Uhr Mielesdorf
13.30 Uhr Unterkoskau
19.00 Uhr Stelzen

Sonntag, 10. Juni 2007

10.00 Uhr Willersdorf

Sonntag, 17. Juni 2007

08.30 Uhr Mielesdorf
10.00 Uhr Stelzen *Goldene Konfirmation*
19.00 Uhr Unterkoskau

Sonntag, 24. Juni 2007

08.30 Uhr Willersdorf
10.00 Uhr Unterkoskau *mit Kindergottesdienst*

PFARRAMT SEUBTENDORF

Pfingstsonntag, 27. Mai 2007

09.00 Uhr Künsdorf
13.00 Uhr Seubtendorf

Sonntag, 3. Juni 2007

09.00 Uhr Seubtendorf
13.00 Uhr Künsdorf

Sonntag, 24. Juni 2007

keine Gottesdienste in den Kirchspielen wegen zentralem Gottesdienst auf der BUGA/Gera

ANZEIGENAUFTRAG SCHICKEN AN:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a • 07338 Kaulsdorf
Tel. 03 67 33/2 33 15 • Fax 03 67 33/2 33 16

PRIVATE KLEINANZEIGEN

in den Amts- und Mitteilungsblättern folgender VG, Städte und Gemeinden mit einer Gesamtauflage von 30 000 Stück:

ALTENBEUTHEN/DROGNITZ • BLANKENSTEIN • DITTRICHSHÜTTE
SAALBURG-EBERSDORF • GRÄFENTHAL • KAULSDORF • LAUSCHA
LICHTE • OBERLAND AM RENNSTEIG • PROBSTZELLA - LEHESTEN
RANIS - ZIEGENRÜCK • REMPTENDORF • SÜDL. SAALETAL
TANNA • TETTAU • UNTERWELLENBORN • WURZBACH

Anzeigentexte: (Bitte deutlich schreiben!)

Für unleserliche Texte wird keine Haftung übernommen. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

_____	2,-
_____	4,-
_____	6,-
_____	8,-
_____	10,-
_____	12,-
_____	14,-
_____	16,-
_____	18,-

Chiffre-Gebühr 4,- (bei Zustellung), 2,- (bei Abholung). Für eine Umrandung werden 2,- zusätzlich berechnet. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.

Name: Vorname:

Straße, Nr.: PLZ, Ort:

- Barzahlung
 Verrechnungsscheck
 Geldwert in Briefmarken

rechtsverbindliche Unterschrift:

2007

Wahl der Gemeindekirchenräte in Thüringen

Die „Kirchenältesten“ kümmern sich um die Entwicklung ihrer jeweiligen Kirchengemeinde. Sie haben die Aufgabe und das Recht, grundsätzliche Entscheidungen für die Kirchengemeinde zu treffen. Sie sind demokratisch für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Im Herbst 2007 beginnt in Thüringen eine neue Legislaturperiode. Überlegen Sie bitte, ob Sie Gemeindeglieder kennen, die Sie für den zukünftigen Gemeindekirchenrat vorschlagen möchten. Natürlich muss der- bzw. diejenige selber einverstanden sein und auch das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben. Möglicherweise sind Sie selber an der Mitarbeit interessiert.

Bewegen Sie diesbezüglich Ihre Gedanken!

Bis Ende Juli 2007 müssen sich diese konkretisiert haben. Bekräftigen Sie Ihre Wahlvorschläge mit mindestens fünf Unterschriften (von Kirchenmitgliedern der jeweiligen Kirchengemeinde – die mind. 14 Jahre alt sind), dazu die Unterschrift des Kandidaten und geben Sie diese an das Pfarramt.

Genauer zum Ablauf der Wahl geben die Kirchengemeinden rechtzeitig bekannt. Gern können Sie auch die jeweiligen Ortspfarrer fragen oder sich unter folgender Internet-Adresse informieren:

http://akd-kirchlichedienste.de/ekm/pdf/Aussendung_1.pdf

Pfarrer Ingolf Herbst

Infos zum Kirchgeld

Das Kirchgeld ist immer wieder Anlass zur Nachfrage. Muss das sein? Wer legt die Höhe fest? Was geschieht mit dem Geld? Wer ist aufgefordert, es zu zahlen? Reicht denn nicht schon die Kirchensteuer?

Kirche ist das irdische Gefäß, worin sich Glaube entfalten kann. Gelebter Glaube braucht Kirche, egal wie diese organisiert ist. Und diese Kirche muss auch finanziert werden. Die Bibel empfiehlt die Gabe des zehnten Teiles des Einkommens sowie eventuelle Opfer – für Gott. Sie spricht sogar davon, dass der zehnte Teil von vorn herein Gott gehört.

In vielen Kirchengemeinden leben Christen, die diese Worte für sich ernst nehmen und dabei – und das ist das Interessante – erfahren: Sie haben genug, sie sind zufrieden. Gott segnet sie.

Das Kirchgeld entspricht nicht der Gabe des „Zehnten“, aber es ist ein wertvoller Baustein, dass Kirche vor Ort existiert und der Glaube an Jesus Christus einen konkreten Ort der Beheimatung erhält. Denn das Kirchgeld bleibt zu 100 % in der Kirchengemeinde. Personalkosten für hauptamtliche Mitarbeiter werden davon nicht bezahlt.

Jedes Gemeindeglied über 18 Jahre ist entsprechend seiner Möglichkeiten aufgefordert, das (freiwillige) Kirchgeld zu geben.

Die Höhe lag offiziell bis letztes Jahr bei 24,00 Euro im Jahr (Unterschiede zwischen den Gemeinden bestanden). Die Landeskirche empfahl den Gemeinden, ab diesem Jahr das Kirchgeld etwas zu erhöhen und für Nichtsteuerzahler noch deutlicher die Einkommenshöhe bei Renten u.ä. zu berücksichtigen (natürlich muss niemand sein Einkommen offen legen).

Der Hintergrund ist, dass die Thüringer Kirche zum einen von finanzkräftigeren Landeskirchen in den alten Bundesländern unterstützt wird, das Kirchgeldaufkommen in Thüringen pro Gemeindeglied aber im Vergleich zu anderen Landeskirchen sehr niedrig ist.

Ich weiß, dass einzelne Kirchengemeinden nicht mehr Kirchgeld als in den letzten Jahren erbeten wollen. Doch bitte ich Sie, für sich persönlich zu prüfen, inwieweit Sie auch darüber hinaus die Kirche finanziell unterstützen können und wollen.

Ihr Pfarrer Herbst

Ein neuer Pfarrer für Tanna?

Nachdem im Januar diesen Jahres zwischen dem Bewerber, Pfarrer Richter, und dem Gemeindekirchenrat kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, wurde die Pfarrstelle Tanna im Kirchlichen Amtsblatt – März – erneut ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist dauerte bis Ende April.

Die Bewerbungen liegen zur Zeit der Kirchenleitung vor. Diese wird Ende Mai entscheiden, wen sie für die Kirchengemeinde Tanna als geeignet sieht und uns zur Vorstellung sendet.

Die Vorstellung wird an einem der Sonntage Mitte Juni bis Anfang Juli stattfinden.

Ich wünsche besonders den Gemeindegliedern aus Tanna und Schilbach weiterhin viel Geduld.

Und ich bitte Sie, die Neubesetzung weiter im Gebet zu begleiten.

Pfarrer Ingolf Herbst



Pressemitteilungen

KKH: Deutsche ernähren sich falsch und bewegen sich zu wenig

Gesetzliche Krankenversicherung könnte jährlich Milliarden Euro einsparen

Berlin/Hannover, 20. April 2007 – Die Kaufmännische Krankenkasse (KKH) unterstützt die Pläne von Bundesverbrauchermminister Horst Seehofer, sich mehr für die gesunde Ernährung der Bundesbürger einzusetzen. „Wir freuen uns, dass die Politik die Problematik erkannt hat und die Arbeit der Krankenkassen mit einem Eckpunktepapier unterstützt“, sagt Ingo Kailuweit, Vorstandsvorsitzender der KKH. Das Phänomen Übergewicht komme das deutsche Gesundheitswesen teuer zu stehen. Laut Kailuweit könnten die gesetzlichen Krankenkassen jährlich mehrere Milliarden Euro einsparen, wenn die Menschen sich bewusst ernähren und mehr bewegen würden.

Millionen Menschen essen zu viel, zu wenig oder ernähren sich falsch. „Die gesamte Sozialversicherung ist mit den Folgen befasst“, so Kailuweit.

Die gesetzliche Krankenversicherung finanziert Übergewichtigen Therapien, Untersuchungen und Folgebehandlungen in fast allen Bereichen. Neben ambulanten Behandlungen zählen auch die Kosten für Krankenhausaufenthalte, Arbeitsunfähigkeit, Kuren, Arzneimittel und Modellvorhaben dazu. Eine Analyse der KKH hat ergeben, dass eine durchschnittliche Rehabilitationsbehandlung aufgrund von Übergewicht rund einen Monat dauert und durchschnittlich 2.500 Euro kostet. Allein 41.000 Mal wurden KKH-Versicherte im Jahr 2006 wegen Fehlernährung sogar stationär behandelt. Die Kosten lagen bei rund 5,2 Millionen Euro.

Besonders erschreckend sind die Zukunftsaussichten, denn Übergewicht ist ein Hauptauslöser für die Erkrankung Diabetes mellitus Typ 2. „Wir erwarten eine Welle von Neuerkrankungen in den kommenden Jahren. Das deutsche Gesundheitssystem muss sich dieser Entwicklung stellen und der Aufklärung einen viel größeren Stellenwert einräumen“, erklärt Kailuweit.

Wie eng der Zusammenhang zwischen Fehlernährung und Übergewicht ist, zeigen auch die Erfahrungen aus den Disease-Management-Programmen. 70 Prozent der Diabetiker, die an diesen Behandlungsprogrammen für chronisch kranke Menschen teilnehmen, erhalten von ihrem Hausarzt die Empfehlung für eine Ernährungsberatung.

„Die KKH stellt sich seit Jahren der Aufgabe, das Bewusstsein ihrer Versicherten für die Zusammenhänge von Ernährung, Bewegung und Übergewicht zu schärfen“, betont Kailuweit. In der Vergangenheit hat die KKH vor allem für Kinder zahlreiche Pilotprojekte für eine bessere Ernährung gestartet – wie Essen-Bewegen-Wohlfühlen, Fitness für Kids und Obeldicks light. So lautet eines der Ergebnisse des niedersächsischen Schul-Projektes Essen-Bewegen-Wohlfühlen, dass knapp 40 Prozent der Kinder seit Projektende besser auf ihre Ernährung achten. „Die ersten Projektergebnisse zeigen, dass wir durch einfache, aber frühzeitige Aufklärungsarbeit viel erreichen können. Ein Zusammenwirken von Krankenversicherung, Familie, Kindergärten und Schulen motiviert gerade die jüngere Generation zu einem gesundheitsbewussten Leben. Das kann die Entwicklung zum Übergewicht in Deutschland stoppen“, so Kailuweit.

Wann Übergewicht besteht, darüber gibt der Body-Mass-Index präzise Auskunft. Dieser Wert spielt bei den zum 1. April 2007 eingeführten Wahlтарifen der Kaufmännischen Krankenkasse eine wesentliche Rolle: Liegt der BMI eines Versicherten im Normbereich, wird er in den entsprechenden Tarifen mit Bonuspunkten belohnt.

Um körperliche Gesundheit und Fitness geht es auch beim Herz-Kreis-LAUF der KKH. Am 28. März 2007 startete in Berlin zum vierten Mal die bundesweite Volkslaufserie Herz-Kreis-LAUF, Deutschlands größte Präventionskampagne für Herzgesundheit.

KKH – Die Kaufmännische
Pressesprecher: Volker Bahr
 Karl-Wiechert-Allee 61
 30625 Hannover
 Telefon: 05 11 28 02/16 10
 Fax: 05 11 28 02/16 99
 E-Mail: presse@kkh.de
 Internet: www.kkh.de

Rufen Sie uns an!



- Rohbau- und Putzarbeiten
- Trockenbau
- Ausbauarbeiten
- Wärmedämmarbeiten
- Pflasterarbeiten

Langer Weg 9b · 07356 Lobenstein
 Telefon 03 66 51 / 21 36 · Fax 3 86 16

**Elektrofahrzeug oder
 -rollstuhl mit Garantie
 zu verkaufen**

Preis nach Vereinbarung.

zu erfragen unter Telefon:
 03 67 33 / 2 22 12



Vital Lotus 4
 EAT Gundermann GmbH

**Steinmetz & Bildhauerbetrieb
 Dieter Kromlinger**



07929 Saalburg · ☎ 03 66 47 / 2 24 83
 (ab 17 Uhr)

Funk: 0170 / 2 60 19 23

► Grabmal ◀

20 Jahre Garantie auf Standsicherheit
 Überzeugendes Preis-Leistungs-Verhältnis

Aus Pietätsgründen verschicken wir
 keine Werbung nach dem Todesfall.



*Baue schlau mit
 Schilling Bau!*

HS BAU GmbH
 Horst Schilling

07343 Wurzbach
 Heberndorf 89
 Tel.: 03 66 52 / 2 23 06
 Fax: 03 66 52 / 2 80 47

**Mauern, Beton, Putz, Dämmung, Sanierung,
 Trockenlegung, Fenster, Türen, Tore,
 Pflaster, Klärgruben**